

Bezug auf untergeordnete Fragen herrschten Meinungsverschiedenheiten, so darüber, ob das Salzregal, wie Böhlau behauptet, bereits vor dem allgemeinen Bergregale, nämlich schon seit dem Jahre 1016 vereinzelt vorgekommen sei, und ob, wie Weiske gegen Karsten auszuführen sucht, die Territorialherren in Deutschland das Bergregal schon einige Zeit vor den Kaisern ausgeübt haben.

Dagegen sind die Ansichten über den Ursprung der Bergbaufreiheit unter den neueren deutschen Juristen noch sehr geteilt. Während nämlich Karsten (S. 71) und andere die Bergbaufreiheit als die uralte Form ansehen, unter welcher von jeher der Bergbau in Deutschland betrieben worden sei, unterscheiden Achenbach (S. 68 ff.), Dernburg (S. 559 ff.) und andere, z. B. Hué, die Bergarbeiter I S. 83, Kautzky in der Neuen Zeit 1889, zwischen der gemeinen Mark (der Allmende) und dem aufgeteilten Lande. Nur auf der ersteren und zwar zunächst nur den Gemeindegossen, so sucht insbesondere Achenbach auszuführen, habe das Recht zur freien Aufsuchung der Mineralien zugestanden, während auf dem letzteren ursprünglich nur der Oberflächeneigentümer ein Recht hierzu besessen habe. Erst später, nämlich erst seit dem zwölften Jahrhundert, sei unter Miteinwirkung des inzwischen lokal entstandenen Bergregals, die Bergbaufreiheit von der ungeteilten auf die geteilte Mark ausgedehnt worden. H. Brunner¹ nimmt an, daß das Bergregal im 11. Jahrhundert entstanden sei. Dies möchte die heute herrschende Ansicht sein².

Das Beispiel der deutschen Könige und die aus Deutschland während des Mittelalters in Frankreich, Spanien und England eingewanderten Bergleute haben, wie Achenbach³ ferner behauptet, die Institute des Bergregals und der Bergbaufreiheit auch nach diesen Ländern getragen.

Alle neueren deutschen Rechtslehrer waren seit Thomas v. Wagner früher der Ansicht, daß das Bergregal ursprünglich auf keinem begründeten Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt a. O. 1806, S. 62 ff. Boehlau, De regalium notione p. 8 sequ. Grueter, De regali metallorum jure p. 28. Achenbach, Deutsches Bergrecht S. 68 ff. Dernburg, Preußisches Privatrecht S. 539 ff. Kommer in der Zeitschrift für Bergrecht Jahrg. 10 S. 376 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II 554, VIII 269 ff.

¹ Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 142, deutsche Rechtsgeschichte I 75, 76. Die Theorie von Zycha u. a. s. §§ 4 und 9.

² S. auch R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit II 360. Gierke in v. Holtzendorffs Enzyklopädie S. 234. Hübner, Grundzüge.

³ Französisches Bergrecht S. 28. Ähnlich Westhoff in Zeitschrift für Bergrecht Bd. 50. S. dagegen Frühe, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 53 S. 165. Arndt das. Bd. 55 S. 122 und unten § 19.